

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Reudelsterz für das

Haushaltsjahr 2020

vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	355.950 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	442.040 €
Jahresfehlbetrag auf	86.090 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	326.540 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	390.120 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 63.580 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	760 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 760 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	326.540 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	390.880 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	- 64.340 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 285 v.H.
 - Grundsteuer B 338 v.H.
- b) Gewerbesteuer 352 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 21,00 Eur
- für den zweiten Hund 31,00 Eur
- für jeden weiteren Hund 41,00 Eur
- für jeden Kampfhund 500,00 Eur

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2017 beträgt nach dem Jahresabschluss 1.364.330,39 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2018 mit 20.506,19 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2018 insg. 1.384.836,58 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2019 mit 55.370,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2019 voraussichtlich 1.329.466,58 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2020 mit 86.090,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2020 voraussichtlich 1.243.376,58 Eur.

Reudelsterz, den _____

.....

Stolz
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Hausener Straße 47, 56736 Kottenheim, Zimmer 1.128, öffentlich aus.

Reudelsterz, den _____

.....

Stolz
Ortsbürgermeister